

**Einstimmiger Beschluss des MIT-Bundesvorstands (BuVo08.042)
MIT-Bundesvorstandssitzung 30. Juni 2009**

**Keine zusätzlichen Kosten- und Bürokratielasten für den Mittelstand -
Rundfunkgebührenregelung mittelstandsfreundlich ausgestalten**

Der Bundesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU beschließt:

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Ministerpräsidenten der Länder und die zuständigen Stellen auf, sich dafür einzusetzen, dass:

- der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) mit der Maßgabe überarbeitet wird, ein zukunftssicheres und vor allem gerechtes System zu entwickeln. Im Rahmen dieser Überarbeitung
 - darf der deutsche Mittelstand grundsätzlich nicht als Finanzierungsquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen werden,
 - muss die „Bereithaltungsklausel“ im RGebStV durch eine „Nutzungsklausel“ für neuartige Empfangsgeräte ersetzt werden,
 - muss für die mittelständischen Unternehmen, für die die Standortklausel keine Entlastung darstellt, eine Regelung gefunden werden, die diese Unternehmen von zusätzlichen Gebühren befreit.
 - muss davon Abstand genommen werden, bei mittelständischen Unternehmen, die einen PC mit Internetanschluss, Mobiltelefone, iPods etc. benutzen, Rundfunkgebühren zu erheben.
- die Gebührenbeauftragten der Rundfunkanstalten nur jene Informationen bei mittelständischen Unternehmen erfragen, die durch die im RGebStV festgeschriebene Auskunftsermächtigung abgedeckt sind.

Begründung

Bereithaltungsklausel durch Nutzungsklausel ersetzen

Mit der Festlegung der Bereithaltungsklausel müssen mittelständische Unternehmen für internetfähige PCs und andere neuartige Rundfunkempfangsgeräte Rundfunkgebühren zahlen, auch wenn sie diese als Arbeitsgerät und nicht zum Rundfunkempfang nutzen. Hier wird allein für die Möglichkeit eine Gebühr erhoben, dass man Rundfunk/Fernsehen empfangen könnte. Die große Mehrheit der Gewerbetreibenden nutzt jedoch die internetfähigen Geräte wie PCs und UMTS-Telefone zum arbeiten und nicht zum Radio- bzw. TV-Empfang. Daher soll zukünftig bei der Gebührenerhebung auf die tatsächliche Nutzung der Geräte abgestellt werden.

Standortklausel nicht generell für den Mittelstand

Die mit der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) getroffenen Vereinbarung für eine Standortklausel (nur eine Rundfunkgebühr pro Standort) ist für Industrie und Großunternehmen von Vorteil. Für viele kleine Mittelstände würde sie jedoch erstmals zu einer Gebührenerhebung führen. Denn viele haben an ihren Gewerbestandorten keinen Fernseher oder Radio, sondern lediglich einen internetfähigen PC für die Arbeitsabläufe innerhalb des Unternehmens.

Datenerhebung führt zu mehr Bürokratie

Derzeit wird von den Gebührenbeauftragten der Rundfunkanstalten bei mittelständischen Unternehmen ein immenses Volumen an Daten abgefragt, welches weit über die durch den RGebStV abgedeckte Auskunftsermächtigung hinausgeht. So wird von den Unternehmen u.a. eine Aufstellung über

- alle Kraftfahrzeuge (unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Hörfunk ausgerüstet sind),
- alle „anderen neuartigen Empfangsgeräte“ (auch wenn sie nicht zu allgemeinen Empfangszwecken genutzt werden),
- eine Aufstellung über Videorekorder und
- pauschal eine Aufstellung über alle „PCs“

abgefordert. Neben dem Problem der möglichen Verletzung von einschlägigen Datenschutzbestimmungen entsteht durch diese Abfrage ein erheblicher Bürokratieaufwand für mittelständische Unternehmen und die gesamte Industrie. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass die Datenerhebung auf das zwingend erforderliche Maß reduziert wird. Hierzu reicht es aus, dass ein Unternehmen pro Standort eine positive Meldung abgibt, wenn Rundfunk- oder Fernsehempfang stattfindet. Eine komplette Auflistung und Aktualisierung aller Geräte erübrigt sich in diesem Falle.